



Staatsanwaltschaft Zwickau

Staatsanwaltschaft Zwickau, 08009 Zwickau

Herrn

Zwickau, 28. Februar 2025/ig

Telefon: 0375/5092 215

Telefax: 0375/5092 683

Bearb.: Herr Oberstaatsanwalt stV Colli

Aktenzeichen: 100 Js 4706/25

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Lucia Bäuml
Bernhard Knapp
wegen des Verdachts der Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 25.02.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

In seiner Strafanzeige vom 06.12.2024 wirft der Anzeigerstatter den Beschuldigten, die das Finanzamt Plauen leiten, vor, dass diese Straftaten begehen würden. Der Anzeigerstatter erkennt die Existenz der Bundesrepublik Deutschland nicht an und wiederholt die bekannten Argumente zur angeblichen Ungültigkeit des Einkommensteuergesetzes als „Nazigesetz“ und weitere Argumentationsmuster der Selbstverwalter-Szene.

Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine Verstöße der

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.justiz.sachsen.de/staz/>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Telefon
0375/5092 0
Hausadresse
Humboldtstraße 1
08056 Zwickau

Telefax
0375/5092-600
E-Mail
poststelle@staz.justiz.sachsen.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Im Innenhof Nord
Parkplatz
Keine öffentlichen Parkplätze
Sprechzeiten
Mo-Fr 09.00-11.30 Uhr
Di,Do 13.30-15.00 Uhr
Mi nur n. Vereinbarung

Verkehrsverbindungen
Haltestelle
Vogtlandbahn/Straßenbahn
Zwickau Zentrum

000534001180110017

Beschuldigten gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland vor. Vonseiten der Staatsanwaltschaften Zwickau werden auch nur das Grundgesetz und die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Bundeslandes Sachsen unter Beachtung der Regelungen des Völker- und Europarechts angewendet.

Insbesondere ist das Einkommensteuergesetz auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wirksam. In den entsprechenden Entscheidungen werden - wenn überhaupt - immer nur einzelne Regelungen als verfassungswidrig angesehen.

Hinsichtlich des Unterschriftenfordernisses bei Verwaltungsakten der Finanzbehörden wird auf § 119 AO verwiesen.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB bereits mangels tauglicher Täterschaft ausscheidet. § 339 StGB ist ein Sonderdelikt. Zwar kommen auch Verwaltungsangehörige als Täter in Betracht, aber nur, wenn sie in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausüben. Dies ist hier nicht der Fall, da hier nur nach den Regeln des Verwaltungsrechts (Steuerrechts) Recht angewendet wird (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch 72. Auflage 2025, §339 RN 10 m.w.N.).

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Zwickau eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Colli
Oberstaatsanwalt stV

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.